



Merkblatt Nr. 136

Kugelschuss auf der Weide als Betäubungs- / Tötungsverfahren zur Schlachtung von Rindern

TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

herausgegeben vom Arbeitskreis 3 (Betäubung und Schlachtung)

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2013, TVT- Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Kugelschuss auf der Weide als Betäubungs- / Tötungsverfahren zur Schlachtung von Rindern

Erarbeitet vom Arbeitskreis 3 (Betäubung und Schlachtung)

Verantwortlicher Bearbeiter: Dr. M. v. Wenzlawowicz

Stand: 27. November 2013

Empfehlungen für die Erteilung einer amtlichen Genehmigung aus tierschutzfachlicher Sicht

1. Einleitung

Der Kugelschuss darf nach der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (TierSchIV) bei Rindern nur zur Nottötung sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörde zur Tötung von Rindern (Schlachtung außerhalb eines Schlachtbetriebs), die ganzjährig im Freien gehalten werden, im Einzelfall zugelassen werden.

Dieser Erlaubnisvorbehalt zeigt, dass es sich hier um kein Standardverfahren handelt.¹

Zur Erleichterung der Beurteilung von Anträgen auf eine Schießerlaubnis sollen die folgenden Ausführungen dienen.

2. Rechtsgrundlagen, die bei der Erteilung einer Genehmigung zur Schlachtung / Tötung von ganzjährig im Freien gehaltener Rinder mittels Kugelschuss berücksichtigt werden müssen

Bei der Tötung oder Schlachtung mittels Kugelschuss von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern werden folgende Rechtsbereiche berührt:

A) Tierschutzrecht

- Verordnung (EG) Nr.1099/2009: Art. 4 in Verbindung mit Anh. I Kap. I Tab. 1 Nr. 3
- Tierschutzgesetz: §§ 4 und 4a: Betäubungsgebot
- Tierschutzschlachtverordnung: § 12 Abs.1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2 zu Betäubungs- und Tötungsverfahren ist der Kugelschuss u.a. auch für das Rind aufgeführt mit der Einschränkung "nur zur Nottötung sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörde, zur Betäubung oder Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden. Der Kugelschuss ist so auf den Kopf des Tieres abzugeben und das Projektil muss über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort betäubt und getötet wird.

B) Lebensmittelrecht

- Verordnung (EG) Nr. 853/2004
Nach Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nummer 2 Buchstabe b dieser Verordnung dürfen lediglich lebende Tiere in eine Schlachthanlage verbracht werden.
- Anwesenheitspflicht des amtlichen Tierarztes bei der Schlachtung und Entblutung vorgeschrieben: Anhang III Abschnitt III Nr. 3 Buchstaben a bis j der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sind einzuhalten, d. h. ein amtlicher oder ein zugelassener Tierarzt müssen auch Datum und Uhrzeit der Schlachtung sowie das vorschriftgemäße Schlachten und Entbluten bescheinigen (Anwendung Muster Anh. I Abschn. IV Kap. X Teil B der VO (EG) Nr. 854/2004 „Muster der Gesundheitsbescheinigung für im Haltungsbetrieb geschlachtete Tiere“).
- Tier-LMHV: § 12 Abs. 3
Mit der Änderung des § 12 der tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 25.11.2011 dürfen einzelne Huftiere der Gattung Rind, die ganzjährig im Freiland gehalten werden, mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Haltungsbetrieb

¹ In der amtlichen Begründung zur TierSchIV von 1996 (Drs. 835/96) heißt es hierzu: „Der Kugelschuß ist aus Sicherheitsgründen in den meisten Fällen, insbesondere in geschlossenen Räumen, nicht anwendbar. Darüber hinaus ist aus Tierschutzsicht zu bemängeln, daß das Verfahren hinsichtlich Zielgenauigkeit und gleichzeitiger Verletzungsgefahr für andere Tiere ungünstiger ist, als beispielsweise der Bolzenschuß.“

geschlachtet und in einen Schlachthof verbracht werden. Die Erlaubnis zur Schlachtung muss vom Haltungsbetrieb im Vorfeld bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Nach erteilter Genehmigung muss die zuständige Behörde über den Zeitpunkt der anstehenden Schlachtung zur Durchführung der Schlachtieruntersuchung unterrichtet werden.

Die Beförderung der geschlachteten oder getöteten Tiere in den Schlachthof darf abweichend von Anhang III Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht länger als eine Stunde dauern.

- VO (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschn. I Kap. VI: Notschlachtung
Eine Notschlachtung setzt voraus, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachthaus aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Es muss in jedem Fall eine Schlachtieruntersuchung durch einen Tierarzt erfolgen. Die „Notschlachtung“ nach dem Lebensmittelrecht ist damit nicht mit der „Nottötung“ im Sinne des Tierschutzrechtes gleichzusetzen.

C) Tierseuchenrecht

- Tierseuchengesetz: Im Rahmen einer behördlich angeordneten Tötung bei einer Tierseuche kann der Kugelschuss mit einer Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 TierSchIV (Ausnahmeverfahren) zur Anwendung kommen.
- VO (EG) Nr. 999/2001 zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien: Untersuchungspflicht für Rinder ab einem Alter von derzeit 96 Monaten. Als Untersuchungsmaterial wird zwingend Gewebe aus dem Hirnstamm und hier insbesondere aus der Obex-Region gefordert. Wenn aufgrund der Zerstörung dieser Hirnregion eine Untersuchung auf BSE nicht möglich ist, darf das Fleisch nicht der Lebensmittelgewinnung zugeführt werden. Aus diesem Grund ist der Kugelschuss bei untersuchungspflichtigen Tieren abzulehnen.

D) Ordnungsrecht / Waffenrecht

Das Waffengesetz reglementiert zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den Gebrauch einer für die Durchführung der Betäubung und/oder Tötung notwendigen Schusswaffe.

Somit bedarf der Erwerb und der Besitz einer Schusswaffe der Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 des Waffengesetzes. Soweit die tatsächliche Gewalt über die Waffe nur innerhalb eines befriedeten Besitztums ausgeübt wird, ist es nach § 10 Abs. 4 Satz 1 des Waffengesetzes in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 ein Waffenschein nicht erforderlich. Ein Bedürfnis zur Anwendung einer Schusswaffe für den beantragten Zweck gemäß § 8 Waffengesetz, kann unter Umständen bereits in Hinblick auf die Gesichtspunkte des Tierschutzes zu bejahen sein. Gegebenenfalls können auch „besonders anzuerkennende persönliche und wirtschaftliche Interessen“ geltend gemacht werden. Demzufolge wird zum Einsatz der Schusswaffe innerhalb eines befriedeten Besitztums nach Darlegung eines berechtigten Bedürfnisses eine „Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe“ gem. § 10 Abs. 5 des Waffengesetzes durch die Ausstellung eines sog. Erlaubnisscheins erteilt. Diese Vorgabe gilt auch für Jagdscheininhaber, weil das Töten von Zucht- und auch Gehegetieren keine Jagdausübung darstellt.

Im jeweiligen Landesrecht über die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden häufig „Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch“ festgesetzt. Diese können z.B. vorschreiben, dass Schusswaffen „nur gebraucht werden dürfen, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erfolglos angewandt sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.“ Hierauf basierend ist der Einsatz einer Schusswaffe grundsätzlich immer gegenüber möglichen Alternativmethoden zu prüfen.

Seitens des Gefahrenabwehrrechtes gilt es deshalb abzuwägen, ob im Einzelfall ein berücksichtigungswertes und nachvollziehbares Interesse zum Einsatz einer Schusswaffe zur Betäubung oder Tötung von Rindern im Herkunftsbetrieb gegeben ist und mögliche Alternativmethoden ausreichend in Betracht gezogen worden sind.

Ordnungsrecht

Der Abschuss von Rindern darf nur von Personen vorgenommen werden, die im Besitz einer Schießeraubnis gemäß § 10 Abs. 5 WaffG sind. Diese Schießeraubnis ist von der zuständigen Ordnungsbehörde einzuholen. (Hinweis: Das Jagdrecht gilt hier nicht, denn das

Rind ist kein jagdbares Wild und das Schießen in befriedeten Gebieten fällt nicht unter das Jagdrecht).

3. Genehmigung

A) Genehmigung durch die Ordnungsbehörde (Schießerlaubnis):

Die Ordnungsbehörde prüft hierzu insbesondere ob:

- a. der Schütze die nötige Befähigung und Berechtigung (Waffenschein, Waffensachkunde für Sportschützen oder Jagdschein) sowie eine entsprechende Haftpflichtversicherung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG hat,
- b. die Waffe und Munition nach dem Waffengesetz zulässig ist und ob der Antragsteller eine Waffenbesitzkarte hat,
- c. die örtlichen Gegebenheiten der voraussichtlichen Schießstätte auf Einhaltung der Sicherheit und Ordnung (z.B. Kugelfang vorhanden? Umgebung?) geeignet ist.

B) Genehmigung durch das Veterinäramt (Erlaubnis zur Schlachtung im Haltungsbetrieb):

Im Hinblick auf die wenigen bisher vorliegenden Erfahrungen mit diesem Verfahren sollte die Genehmigung befristet werden.

Folgende Fragen müssen geklärt werden:

- Werden die Rinder tatsächlich ganzjährig im Freien gehalten?
- Liegt ein vernünftiger Grund zur Tötung des Tieres vor (z.B. Lebensmittelgewinnung, Tötungsanordnung nach Tierseuchenrecht, Gefährdung der Sicherheit und Ordnung, Tötung aus Tierschutzgründen notwendig)?
- Liegt eine plausible Begründung des Tierhalters vor, weshalb die Rinder nicht mit herkömmlichen Betäubungsmethoden (z.B. Betäubung durch Bolzenschuss evtl. auch im Fanggitter auf der Weide) geschlachtet / getötet werden können?
- Ist die Waffe / Munition geeignet um das entsprechende Rind (Alter, Rasse, Geschlecht) durch einen einmaligen Schuss auf das Gehirn zu betäuben (töten)?
- Hat der Schütze nach § 4 Abs. 1 TierSchG Kenntnisse und Fähigkeiten für das Töten von Rindern mittels Kugelschuss (bei beruflicher Schlacht-Tätigkeit Sachkundenachweis nach Art. 7 VO(EG)Nr.1099/2009 und § 4 Abs. 1 TierSchIV bzw. bei gewerbsmäßig regelmäßiger Tätigkeit nach § 4 Abs.1a TierSchG erforderlich)?
- Ist diese Waffe auf die Schussdistanz eingeschossen?
- Hat der Schütze die nötige Erfahrung mit dieser Waffe auf diese Distanz treffsicher zu schießen? Ein Nachweis über die Treffsicherheit kann z.B. durch regelmäßiges Training mit der Waffe auf dem Schießstand und durch entsprechende Bestätigung erbracht werden. Diese sollte zum Nachweis der Sachkunde gem. § 4 Abs. 1a TSchG und § 4 TierSchIV jährlich neu erbracht werden. Als Mindestanforderung wird empfohlen, dass der Schütze in der Lage ist mit der vorgesehenen Waffe und Munition ein Ziel von der Größe des Durchmessers einer Zwei-Euro-Münze (Ø ca. 26 mm) auf eine Entfernung von 30 Metern zu treffen. Bei 10 Schüssen sollten mindestens 9 Treffer erzielt werden.
- Ist ggf. eine BSE-Probennahme entsprechend dem aktuellen Stand der VO (EG) Nr. 999/2001 erforderlich?

- Nach Tierschutzrecht: Wurden / werden die Anforderungen des § 2 TierSchG für die ganzjährig im Freien gehaltenen Rinder erfüllt (z.B. ganzjähriger Witterungsschutz, trockene Liegefläche, bei Bedarf Zufütterung, Abkalbekontrolle, Separation kranker Tiere, u.a.m., s. dazu z.B. TVT-Merkblatt Nr. 85 „Ganzjährige Freilandhaltung von Rindern“ oder niedersächsisches Ministerium: Empfehlungen für die saisonale und ganzjährige Weidehaltung von Rindern“). Aus Tierschutzgründen ist bei der extensiven Haltung von Rindern einem "Verwildern" der Tiere vorzubeugen, unter anderem durch eine Gewöhnung der Kälber an den Mensch in der Prägungsphase und regelmäßiger Umgang mit Gewöhnung an eine Fixierung. Gerade aus Sicht des Tierschutzes sollten extensiv gehaltene Rinder zumindest soweit an den Menschen gewöhnt sein, dass notwendige Manipulationen, wie tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen möglich sind.
- Nach Tierseuchenrecht: Wurden bisher die Kennzeichnungspflicht nach VVVO und Meldung bei HI-Tier regelmäßig erfüllt? Wurden die geforderten amtlichen Untersuchungen / Impfungen (z.B. BHV-1-Untersuchung, Blauzungenkrankheit) in der Vergangenheit durchgeführt? Können im Fall eines Notfalls / Tierseuchenausbruchs (z.B. MKS) die notwendigen Maßnahmen schnell durchgeführt werden?

4. Organisation und technische Voraussetzungen

Vorbereitung

Die Abschüsse sind der zuständigen Behörde spätestens 24 Stunden vor dem Abschuss anzuzeigen. Um Datum und Uhrzeit der Schlachtung sowie das vorschriftgemäße Schlachten und Entbluten bescheinigen zu können, muss ein amtlicher oder zugelassener Tierarzt auch tatsächlich anwesend sein.

Der Landwirt muss sicherstellen, dass eine Schlachtieruntersuchung des/der zu schlachtenden Rinder erfolgt und die erforderlichen Angaben zur Lebensmittelkette gemacht werden.

Es muss ein Schlachtbetrieb benannt werden, der innerhalb von maximal einer Stunde nach dem Abschuss erreicht werden kann und in dem die weiteren Schlachtarbeiten unverzüglich nach Ankunft der geschossenen Rinder erfolgen können.

Das Transportfahrzeug

Der Transport der geschossenen Rinder muss mit einem hygienisch einwandfreien Transportfahrzeug erfolgen. Die Ladefläche muss leicht zu reinigen und desinfizieren sein. Der Tierkörper sollte nicht mit Blut, Kot und Urin in Kontakt kommen dürfen. Die Stichstelle muss sauber gehalten werden können. Während des Transportes dürfen keine Flüssigkeiten aus dem Fahrzeug gelangen. Zum Schutz vor Verunreinigungen und Insekten muss das Transportfahrzeug geschlossen sein.

Ort des Abschusses und Schussentfernung

Das Areal, in dem auf der Weide geschossen wird, muss begrenzt sein, damit ein sicherer Nachschuss möglich ist. 30 Meter sind eine praktikable Entfernung. Die Tiere müssen rechtzeitig an das Areal gewöhnt werden, auch wenn dies einen erhöhten Aufwand bedeuten kann. Wenn geschossen wird, dürfen sich nicht zu viele Tiere im Areal befinden, damit sich ein ggf. angeschossenes Tier nicht zwischen den Artgenossen verstecken kann.

Es muss ein Kugelfang vorhanden sein, der die Geschosse sicher auffängt und keine Gefahr für Querschläger (etwa durch Steine, Abflüsse, Tränken) birgt. Zu diesem Zweck kann eine Böschung oder ein Hochstand (Schuss aus ca. 4 m Höhe) genutzt werden. Die Abschüsse erfolgen nur bei Tageslicht. Abschüsse in Gebäuden (z.B. Scheune) sind nicht zulässig.

Geeignete Waffen, Kaliber und Munitionstypen

Es sollten Langwaffen (vorteilhaft halbautomatische Waffen / Repetierwaffen) verwendet werden. Es muss die Möglichkeit für einen schnellen Nachschuss gegeben sein. Aus diesem Grund sind Mehrlader (siehe 5.) zu bevorzugen. Für den Fall von Störungen nach dem ersten Schuss (Ladehemmung etc.) sollte eine geeignete Ersatzwaffe einschließlich der erforderlichen Munition griffbereit sein.

Tab. 1 Geeignete Kaliber und Munitionstypen

| Kaliber | Munitionstyp | Schussentfernung |
|----------------------------------|------------------|------------------|
| Mindestens .22 Hornet | Voll-/Teilmantel | Bis 30 m |
| Jagdmunition $\geq 5,6\text{mm}$ | Voll-/Teilmantel | Bis 30 m |

Auf Empfehlung des BfR ist bleifreie Munition zu bevorzugen.

Seit 2013 gilt zusätzlich zum nationalen Tierschutzrecht die VO (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung. Anhang I, Kapitel 1, Tab.1 Nr. 3: Der Schuss mit einer Feuerwaffe muss zu einer schwerwiegenden und irreversiblen Schädigung des Gehirns durch ein oder mehrere Geschosse führen, die auf das Schädeldach aufschlagen und dieses durchdringen. Schlüsselparameter sind die Einschussstelle, Ladung und Kaliber der Patrone und der Projektiltyp. Der Unternehmer muss in einer Standardarbeitsanweisung nähere Angaben zu diesen Schlüsselparametern machen.

Zielpunkt

Das Gehirn muss mit Sicherheit getroffen werden. Zu diesem Zweck wird folgender Zielpunkt empfohlen:

Der Schuss von vorne auf die Stirn, so dass das Projektil mit Sicherheit das Gehirn trifft. Der Zielpunkt liegt 2 cm über dem Kreuzungspunkt zweier gedachter Linien zwischen der Mitte des Hornansatzes und der Mitte des gegenüberliegenden Auges. Einschusswinkel möglichst 90°.

Die örtlichen Verhältnisse müssen einen Nachschuss bei Fehlschüssen ermöglichen, d.h. die Fluchtmöglichkeit muss begrenzt sein. Ist bei Tieren, die nach dem Schuss zwar niedergehen, aber noch nicht tot sind aus Gründen der Sicherheit ein Nachschuss mit der Waffe nicht im gesamten Areal möglich, muss ein funktionsfähiges Bolzenschussgerät zur Verfügung stehen.

Es ist empfehlenswert einige Minuten vor dem tatsächlichen Abschuss einen Probeschuss auf eine Zielscheibe abzugeben um sicherzustellen, dass Waffe inkl. Zieleinrichtung und Munition sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Die Entblutung muss hygienisch einwandfrei erfolgen, weshalb die Zwei-Messer-Technik mit sauberen Messern anzuwenden ist. Das Blut unterliegt dem Tierischen Nebenprodukterecht (VO (EG) Nr. 1069/2009 und VO (EU) Nr. 142/2011) und muss vollständig aufgefangen und fachgerecht entsorgt werden.

Die Zulassung des Kugelschusses nach der Tier-LMHV bezieht sich auf einzelne Tiere. Es sollten auch aus der Sicht des Tierschutzes nicht mehr als zwei Tiere hintereinander pro Tag aus einer Herde geschossen werden, um die Tiere nicht zu beunruhigen.

Es muss ständig eine geeignete Hilfsperson anwesend sein, die bei der Schlachtung Hilfestellung leisten kann.

Intervall zwischen Schuss und Entblutung: Da zu wenig Informationen vorliegen, wie sicher bei dieser Methode eine Betäubung mit gleichzeitiger Tötung eintritt wird empfohlen, sich an dem in der Anlage 2 (zu §13(3)) der TierSchIV vorgegebenen Höchstintervall von 60 Sekunden zwischen Bolzenschuss und Beginn der Entblutung zu orientieren.

5. Kleine Waffenkunde

Langwaffen (umgangssprachlich Gewehre) sind **Schusswaffen**, deren **Lauf** und **Verschluss** in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet.

Mehrlader oder **Repetierer**: (syn. Repetiergewehr) sind **Langwaffen** bei denen durch das Schließen des **Verschlusses** eine **Patrone** aus dem **Magazin** in das **Patronenlager** eingeführt wird. Dadurch können mit diesen Waffen relativ schnell mehrere Schüsse hintereinander abgegeben werden. Bei halbautomatischen Waffen kann im Bedarfsfall wesentlich schneller nachgeschossen werden.

Kaliber: Mit **Geschosskaliber** bezeichnet man den Geschossdurchmesser (-diameter). Allerdings bezeichnet das Kaliber häufig mehr als den Geschossdurchmesser: Hinzu kommen hier noch weitere Angaben, die auf den Entwickler, die Hülsenlänge, -art, die Energie oder auch auf die Anwendung hinweisen. Es gibt mehrere Systematiken der Kaliberbezeichnung (bzw. Patronenmunitionsbezeichnung).

Geschosstypen:

a. Teilmantelgeschosse: bestehen in der Regel aus relativ weichem Blei, das von einem Mantel aus einem relativ harten Material umhüllt ist. Je nach Geschwindigkeit und Konstruktion des Geschosses wird die Geschossspitze beim Auftreffen und Durchdringen des Ziels deformiert (Aufpilzen) oder das Geschoss zerlegt sich teilweise oder vollständig in kleinere Fragmente. Zerlegungsgeschosse sind so konstruiert, dass sie entweder zerbrechen oder mehrere Subprojekte freisetzen, sobald sie in das Ziel eingedrungen sind.

b. Vollmantelgeschosse: zerfallen innerhalb eines weichen Ziels nicht. Sie können sich verformen aber sie „vergrößern“ sich nicht so stark wie Teilmantelgeschosse.

Ladungen: Gemeint sind die Treibladungen der verwendeten Patronen. Es gibt häufig verschiedene Stärken, die sich entsprechend auf die Geschossenergie auswirken.

6. Vorgehensweise beim Auftreten von Fehlschüssen:

Wenn ein Fehlschuss aufgetreten ist, sollte die Behörde dem Schützen Schießübungen auferlegen und den Nachweis einfordern, dass der Schütze präzise mit der betreffenden Waffe und Munition umgehen kann.

Wenn erneut einem Rind durch den Schuss erhebliche Leiden oder Schmerzen zugefügt wurden, ist je nach Einzelfall ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten oder Strafanzeige zu stellen und die Schießgenehmigung zu entziehen.

**Werden Sie Mitglied in der
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.**

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 40,- jährlich für Studenten und Ruheständler 20 €.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:

„Im Zweifel für das Tier.“

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

Bramscher Allee 5

49565 Bramsche

Tel.: 0 54 68 92 51 56

Fax: 0 54 68 92 51 57

E-mail: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de

www.tierschutz-tvt.de